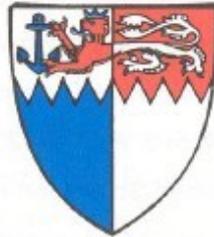


HSD NR.736

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

12.02.2021
Nummer 736

ROBERT-SCHUMANN-HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 104 / 12.02.2021

Herausgeber: Der Rektor

**Erste Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
gemeinsamen Bachelorstudiengang Ton und Bild
an der Hochschule Düsseldorf und
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Vom 12.02.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung haben die Hochschule Düsseldorf und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf einvernehmlich die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Ton und Bild an der Hochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule vom 27.08.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 627; Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 87) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlage 2: Studienverlaufsplan“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erforderlich ist weiterhin ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Die Art des Nachweises und das Verfahren regelt die Einschreibungsordnung.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
3. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Aufbau und der empfohlene Verlauf des Studiengangs ist der Anlage 1 zu entnehmen. Dem Modulhandbuch des Studiengangs sind die Angaben zum Aufbau des Studiengangs zu entnehmen.“
4. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans in Anlage 2“ durch die Angabe „im Semester gemäß Anlage 1“ ersetzt.
5. In § 8 werden die Absätze 1 bis 5 durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens ein Monat vor der jeweiligen Modulprüfung bzw. studienbegleitenden Leistung zu stellen. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.“

6. In § 9 Abs. 1 S. 6 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Angabe „; die Mitglieder müssen nicht dem Fachbereichsrat Medien der Hochschule Düsseldorf angehören“ eingefügt.
7. In § 10a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „die“ und vor den Wörtern „in Studiengängen“ die Angabe „in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf oder Robert Schumann Hochschule,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Sonstige“ wird durch die Wörter „Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50 % der auf den Studiengang entfallenden Credit Points begrenzt.“
 - c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Ist“ die Wörter „keine Note ausgewiesen oder“ eingefügt.
 - d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für jede fehlende Leistung“ durch die Wörter „für jeden fehlenden Modulbestandteil“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kurseinheiten“ jeweils durch das Wort „Module“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
„(5) Die Zulassung zur Prüfung eines Moduls setzt die Erfüllung sowohl der formalen Teilnahmevoraussetzung als auch der Prüfungsvoraussetzung voraus. Als Prüfungsvoraussetzung kann die erfolgreiche Teilnahme an Übung, Seminar, Praktikum oder Projekt eines Moduls festgelegt werden. Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung („Testat“) von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern. Diese Bestätigung ist in der Prüfung durch die Kandidatinnen und Kandidaten vorzulegen. Die formalen Teilnahmevoraussetzungen und die Prüfungsvoraussetzungen werden in der Modultabelle (Anlage 1) aufgeführt.“
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Fächer“ durch das Wort „Module“ ersetzt.
10. § 18 werden folgende Absätze 8 bis 13 angefügt:
 - „(8) Durch das nachträgliche Nichtbewerten oder nur teilweise Bewerten einer Aufgabe dürfen Studierende nicht benachteiligt werden.
 - (9) Prüfungen können teilweise oder ganz im Antwortwahlverfahren (z.B. Single- oder Multiple Choice-Aufgaben) durchgeführt werden. Dabei haben die Kandidatinnen und Kandidaten gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus mehreren vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zu lösen.
 - (10) Bei der Bewertung der Antworten zu einer Aufgabe im Antwortwahlverfahren können positive und negative Punkte vergeben werden; die Summe über zusammenhängende Antwortmöglichkeiten darf dabei keine negative Punktzahl ergeben. Die diesbezüglichen Regeln zur Bewertung werden in der Prüfung angegeben.

(11) Wenn eine Prüfung zu mehr als 20% im Antwortwahlverfahren durchgeführt wird, wird die Bestehensgrenze der gesamten Prüfung als gewichtetes Mittel der relativen und der absoluten Bestehensgrenze in Prozent, multipliziert mit den insgesamt erzielbaren Punkten der Prüfung berechnet; zum Schluss wird nach unten auf volle Punkte abgerundet. Das Gewicht entspricht dabei dem Anteil der jeweils erzielbaren Punkte an den insgesamt erzielbaren Punkten der Prüfung.

(12) Die absolute Bestehensgrenze in Prozent wird aus der Bewertung der Aufgaben der Prüfung ermittelt, die nicht im Antwortwahlverfahren gelöst werden. Wenn alle Aufgaben im Antwortwahlverfahren gelöst werden, wird die absolute Bestehensgrenze aus der Bewertung aller Aufgaben ermittelt.

(13) Die relative Bestehensgrenze in Prozent ist der kleinere Wert der absoluten Bestehensgrenze gemäß Absatz 12 in Prozent und des Medians in Prozent. Der Median wird über die erzielten Punkte aller Kandidatinnen und Kandidaten in den Aufgaben, die im Antwortwahlverfahren gelöst werden, in Prozent ermittelt.“

11. In § 18c Abs. 1 werden die Wörter „einer Kurseinheit“ durch die Wörter „eines Modulteils“ ersetzt.

12. In § 18j Abs. 1 werden die Wörter „einer Kurseinheit“ durch die Wörter „eines Modulteils“ ersetzt.

13. § 19b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „nach Rückkehr an der Hochschule anerkannt werden“ durch die Wörter „die fachlichen Studienleistungen des Auslandssemester bilden“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Inhalt des Learning Agreement wird mit der Studiengangkoordinatorin bzw. mit dem Studiengangkoordinator abgestimmt.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 16 eingefügt:

„(16) Inhaltliche Teilnahmevoraussetzungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Deren Erfüllung liegt in der Verantwortung der Teilnehmer. Formale Teilnahmevoraussetzungen werden in § 17 geregelt.“

b) Der bisherige Absatz 16 wird zu Absatz 17.

15. In § 25 werden die Absätze 1 bis 3 durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Absolventin oder der Absolvent zuvor erklärt, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie oder er eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlässt. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsrechtsverfahren bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

16. Anlage 1 wird durch die beigelegte Anlage 1 ersetzt.

17. Anlage 2 wird aufgehoben.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf und im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ARTIKEL III

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ton und Bild an der Hochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule vom 27.08.2018 wird unter Einbeziehung der in Artikel I aufgeführten Änderungen durch die Präsidentin der Hochschule Düsseldorf im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf und im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medien vom 22.01.2020, 15.07.2020 und 21.10.2020 und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 09.12.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Düsseldorf am 10.02.2021 und der Kenntnisnahme des Rektors der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf am 04.02.2021.

Düsseldorf, den 12.02.2021

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Medien
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Jörg Becker-Schweitzer

gez.
in Vertretung
Die Kanzlerin
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Dr. Cathrin Müller-Brosch

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

ANLAGE 1 - MODULTABELLE

Der idealtypische Studienablauf des Studiengangs wird in der Modultabelle durch die Angabe des Semesters dargestellt. Der Aufbau und die Abfolge der dort gezeigten Module ermöglichen es, diesen Studiengang in der in § 6 genannten Zeit zu absolvieren. Alle Prüfungen werden im Anschluss an die zu prüfenden Module abgelegt. Der dargestellte Studienverlauf zeigt somit auch die Abfolge der Prüfungen.

Teil I: Technisch-wissenschaftliche Module (Anteil HSD)

Nr.	Modulname	Credit-Points	Pflicht/Wahlpflicht	Prüfungsvoraussetzung			Voraussetzung für die Vergabe der Credit Points		Benotung	Anteil an HSD-Gesamt note	Semester
				Mindest-Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden	Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden			
BTB 01	Grundlagen 1 Mathematik, Physik	10	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausur	Nein	Ja	0	1.
BTB 02	Grundlagen 2 Mathematik, Physik	10	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausur	Nein	Ja	0	2.
BTB 03	Grundlagen der Elektrotechnik	5	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausur	Nein	Ja	5 / SHSD	4.
BTB 04	Informatik für Ingenieure	5	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Siehe Modulbeschreibung	Ja	Ja	5 / SHSD	3.
BTB 05	Technische Informatik	5	Pflicht	BTB 01	Praktikum	Ja	Mündl.Prüfung (Fachgespräch)	Ja	Ja	5 / SHSD	4.
BTB 06	Bildtechnik	10	Pflicht	Keine	Praktikum	Nein	Klausur	Ja	Ja	10 / SHSD	3. und 4.
BTB 07	Signalverarbeitung/Nachrichtentechnik	5	Pflicht	BTB 01, BTB 02	keine	Nein	Klausur	Nein	Ja	5 / SHSD	3.
BTB 08	Netzwerktechnik	5	Pflicht	Keine	Praktikum (elektr. Medien)	Nein	Klausur	Ja	Ja	5 / SHSD	4.
BTB 09	Technisches Praktikum: Elektrotechnik, Informatik, Physik	3	Pflicht	BTB 01, 15 CP HSD-Anteil	keine	Nein	Bearbeitung von Laborversuchen	Ja	Nein	-	2., 3.
BTB 10	Tonstudioteknik	10	Pflicht	BTB 01, BTB 02	Praktikum	Nein	Klausur	Ja	Ja	10 / SHSD	5. und 6.
BTB 11	Akustik 1: Technische Akustik	5	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausur	Ja	Ja	5 / SHSD	5.
BTB 12	Akustik 2: Psychoakustik	5	Pflicht	BTB 01, BTB 02	Praktikum	Nein	Mündl.Prüfung (Fachgespräch)	Ja	Ja	5 / SHSD	6.
BTB20	Wahlpflichtmodule/Vertiefungsmodul HSD	5 oder 10	Wahlpflicht	BTB 01, BTB 02, RSH 1.4, RSH 1.5		Individual	Siehe Modulbeschreibung	Ja	Ja	5 / SHSD bzw. 10 / SHSD	ab 4.
BTB 25	Wissenschaftliche Vertiefung	10	Wahlpflicht	150 CP					Ja	10 / SHSD	z.B. 8.

SHSD = Summe der Credit Points aller einfließenden HSD-Module (Pflicht und Wahlpflicht)

Teil II: Künstlerisch-gestalterische und kunstwissenschaftliche Module (Anteil RSH)

Nr.	Modulname	Credit Points	Pflicht/ Wahl- pflicht	Prüfungsvoraussetzung			Voraussetzung für die Vergabe der Credit Points		Beno- tung	Se- mes- ter
				Teilnahme- voraus- setzung	Erfolgreiche Teilnahme an	Kann ab- weichend definiert werden	Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teilnahme an	kann ab- wei- chend definiert werden		
1.1	Instrument/Gesang 1	8	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesenheit	10-minütige Präsentation am Instrument	nein	nein	1. und 2.
1.2	Musiktheorie	10	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesenheit	Klausur/Hausarbeit (studienbegleitend)	nein	nein	1. und 2.
1.3	<i>(nicht vergeben)</i>									
1.4	Grundlagen Audiovisuelle Gestaltung	10	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesenheit	AV-Projekt (studienbegleitend)	nein	nein	1. und 2.
1.5	Grundlagen Tonproduktion	10	Pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesenheit	Klausur (studienbegleitend)	nein	nein	1. und 2.
2.1	Instrument/Gesang 2	8	Pflicht	Instrument 1	Instrument 1	Ja 67% Anwesenheit	15-minütige Präsentation am Instrument	nein	nein	3. und 4.
3.1	Instrument/Gesang 3	8	Pflicht	Instrument 2	Instrument 2	Ja 67% Anwesenheit	30-minütige öffentliche Präsentation am Instrument, im Solo- und Ensemblekontext. CD bzw. DVD- Aufnahme des eigenen Programms	nein	1/3	5. und 6.
BM	Basismodul 1 Schwerpunkte 1 – 6*	9	Wahl- pflicht	Siehe Modul- handbuch	Keine	Ja 67% Anwesenheit	Schwerpunktabhängige Prüfungsleistung (studienbegleitend)	nein	nein	ab 3.
BM	Basismodul 2 Schwerpunkte 1 – 6*	9	Wahl- pflicht	Siehe Modul- handbuch	Keine	Ja 67% Anwesenheit	Schwerpunktabhängige Prüfungsleistung (studienbegleitend)	nein	nein	ab 5.
VM	Vertiefungsmodul 1 RSH Modul Schwerpunkte 1 – 6*	20	Wahl- pflicht	Basismodule	Entsprechen- des Basismodul	Ja 67% Anwesenheit	Produktion und Präsentation (Abschluss-prüfung)	nein	2/3 × 20 / SRSH	ab 4.
BM	Basismodul 3 Schwerpunkte 1 – 8**	9	Wahl- pflicht	Siehe Modul- handbuch	Keine	Ja 67% Anwesenheit	Schwerpunktabhängige Prüfungsleistung (studienbegleitend)	nein	nein	ab 4.
VM	Vertiefungsmodul 2 RSH Modul Schwerpunkte 1 – 8**	20	Wahl- pflicht	Basismodule	Entsprechen- des Basismodul	Ja 67% Anwesenheit	Schwerpunktabhängige Prüfungsleistung (studienbegleitend)	nein	2/3 × 20 / SRSH	ab 4.
WMod MuWi	Wahlmodul Musikwissenschaft	10	Wahl- pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesenheit	Mündliche Prüfung, Klausur, Studienarbeit, Hausarbeit o.ä. (Abschlussprüfung)	nein	nein	ab 4.
WMod MT	Wahlmodul Musiktheorie (Aufbau)	10	Wahl- pflicht	Musiktheorie	Keine	Ja 67% Anwesenheit	Mündliche Prüfung, Klausur, Studienarbeit, Hausarbeit o.ä. (Abschlussprüfung)	nein	nein	ab 4.
WMod MB	Wahlmodul Mentoring/Berufsfe- ld	5	Wahl- pflicht	Keine	Keine	Ja 67% Anwesenheit	Hausarbeit (studienbegleitend)	nein	nein	ab 4.
WMod MMP	Projektmodul RSH Modul	20	Wahl- pflicht	Basismodule	Projekte	nein	Mündliche Prüfung mit Portfolio (Abschlussprüfung)	Ja	2/3 × 20 / SRSH	i.d.R. ab 4.

SRSH = Summe der Credit Points aller einfließenden RSH-Module (Wahl- und Wahlpflicht)

- * Schwerpunkte 1-6: Medienkomposition, Musik- und AV- Produktion, Klassische Musikaufnahme, Musikinformatik, Musikproduktion, Visual Music
- ** Schwerpunkte 1-8: Medienkomposition, Musik- und AV- Produktion, Klassische Musikaufnahme, Musikinformatik, Musikproduktion, Visual Music, Musik- und Medienmanagement, Musik und Text

Teil III: Module beider Hochschulen

Nr.	Modulname	Credit Points	Pflicht/ Wahlpflicht	Prüfungsvoraussetzung			Voraussetzung für die Vergabe der Credit Points		Benotung	Semester
				Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden	Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden		
BTB 13	Externes Semester (Praxissemester, Auslandsstudiensemester oder Forschungssemester)	30	Wahlpflicht		Berichte		Abschlusspräsentation, Fachgespräch	Ja	keine	z.B. 7.
BTB 30	Bachelorarbeit und Kolloquium	12+3=15	Pflicht	210 Credit Points	Keine	Nein	Bachelorarbeit und Kolloquium	Ja	45/240	z.B. 8.